



BAG BBW · Oranienburger Straße 13/14 · 10178 Berlin

Beauftragter der Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen
Herr Jürgen Dusel
Mauerstraße 53
10117 Berlin

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e.V.**
Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0
F 030 2639 8099-9
info@bagbbw.de
www.bagbbw.de

nachrichtlich an:

Die Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung der Länder

**Stellungnahme der BAG BBW
zur Berliner Erklärung vom 15./16. März 2021**

17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Dusel,

als Vorstandsvorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. vertrete ich die Interessen der 51 Berufsbildungswerke (BBW) in Deutschland, deren gesetzlicher Auftrag in § 51 SGB IX verankert ist. Mit großem Interesse hat die BAG BBW die Berliner Erklärung zur Kenntnis genommen, die als ein Ergebnis der 61. Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderung am 15./16. März 2021 in Berlin entstanden ist. Zu einigen Ausführungen möchte ich stellvertretend für die Berufsbildungswerke Stellung nehmen.

Gleich zu Beginn führen Sie aus, dass „Ausbildung und berufliche Bildung für junge Menschen mit Behinderung zu einem Großteil noch immer in außerbetrieblichen Bildungsstätten wie Berufsbildungswerken oder außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes ...“ stattfindet. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Rahmen der Evaluation der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben festgestellt: 41 % der jungen Menschen, die sich an der Schwelle Schule und Beruf befinden, gelangen ohne rehaspezifische Unterstützung in den ersten Arbeitsmarkt. Nur 7 % der jungen Menschen gehen in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), 13 % in ein

Berufsbildungswerk und 8 % in vergleichbare Einrichtungen nach § 51 SGB XI (vgl. *Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben – Qualitative Befragung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Förderbereich der Bundesagentur für Arbeit, Abschlussbericht März 2017*). Ich denke, diese Zahlen sprechen für sich und zeigen, dass die Realität etwas anders aussieht, als in der Berliner Erklärung dargestellt.

In diesem Zusammenhang ist mir wichtig zu betonen, dass eine „duale Ausbildung“ nach dem Berufsbildungsgesetz in Berufsbildungswerken einzig und allein auf eine Tätigkeit auf dem ersten allgemeinen Arbeitsmarkt zielt und somit eine Brücke zwischen Schule und Arbeitsmarkt baut, die viele Betriebe nicht bauen können, weil ihnen schlichtweg das Knowhow bzw. für besondere Zielgruppen die Unterstützung fehlt. Hier leisten Berufsbildungswerke schon jetzt einen wichtigen Beitrag.

Das Institut der deutschen Wirtschaft hat in einer repräsentativen Untersuchung bereits vor vielen Jahren ermittelt, wie nachhaltig die Leistungen der Berufsbildungswerke wirken: Sie zeigt, dass rund 70 % der jungen Menschen, die in Berufsbildungswerken ausgebildet werden, nachhaltig am Arbeitsmarkt integriert sind. Unter dem Gesichtspunkt des so genannten „Social Returns of Invest“ (SROI) stellte die Untersuchung fest, dass jeder investierte Euro in die Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen einen Rückfluss von 2 € in die Sozialsysteme verursacht. (vgl. *Berufliche Rehabilitation behinderter Jugendlicher, IW-Analysen Nr. 81, Köln 2012*). Zudem finden heute über 60 Prozent der Auszubildenden direkt nach ihrer Ausbildung in einem BBW eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt (vgl. *QSR-Statistik der BAG BBW nach Rahmenvertrag, Stand März 2021*).

Ich kann nachvollziehen, dass das Reha-System in seiner Zergliederung kompliziert ist, was auch wir als BAG BBW kritisieren. Dennoch wünsche ich mir eine differenzierte Sichtweise und Bewertung, die zwischen einer dualen Reha-Ausbildung in Berufsbildungswerken mit anerkanntem Kammerabschluss und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. beruflichen Bildungsangeboten in WfbM unterscheidet. Darüber hinaus wird der Begriff „Sonderwelten“ den Menschen mit Behinderungen in

den Einrichtungen, die für sie Teilhabe am Arbeitsleben und der Gemeinschaft individuell ermöglichen, weder gerecht noch bildet er ihre Lebensrealität ab.

Bei Ihren Ausführungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit sind vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen, deren Anteil in sämtlichen Reha-Einrichtungen exponentiell zunimmt, aus meiner Sicht nicht ausreichend im Fokus. Für diese Menschen ist es besonders wichtig, Lebensgestaltungs- und Entwicklungsräume zu definieren, in denen sie lernen und üben können, Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft selbstbestimmt und für sich selbst passend zu erfahren.

Zur Forderung nach zieldifferenziertem Unterricht an Berufsschulen möchte ich darauf hinweisen, dass eine duale Ausbildung immer auf den ersten Arbeitsmarkt zielt und daher selbstverständlich potenzielle Arbeitgeber im Fokus sind, für die die Leistungsfähigkeit und Kompetenzen eines jungen Menschen wichtig sind. Die Orientierung an diesen Anforderungen, die Grundvoraussetzung dafür sind, eine nachhaltige und lang andauernde Integration auf den ersten Arbeitsmarkt sicherzustellen, muss handlungsleitend für die Gestaltung der Lehrpläne sein. Daraus ergibt sich eine natürliche Grenze des lernzieldifferenzierten Unterrichts. Würden wir das nicht anerkennen, würden wir im Rahmen der Berufsschule eine zweite Sonderwelt aufbauen, die dann nicht kompatibel ist mit den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Bei den individuellen Nachteilsausgleichen bei Prüfungen erwähnen Sie das Handbuch des Bundesinstituts für Berufsbildung „Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende“. Dieses Handbuch wurde maßgeblich von Praktikern aus Berufsbildungswerken mitgestaltet und verfasst. Ich stimme mit Ihnen vollkommen überein, dass Inklusion in der Aus-, Fort- und Weiterbildung nur gelingen kann, wenn eine verpflichtende systematische Aus-, Fort- und Weiterbildung eingeführt wird. Dies ist vor allem auch die sog. ReZa, die Sie in einer anderen Passage Ihres Papiers kritisieren. Die ReZa ist jedoch das einzige formal bestehende Curriculum, das beschreibt, welche Kompetenzen Ausbilder:innen und Ausbildungsbetriebe vorhalten sollten, damit die Ausbildung von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen gelingen kann. Die ReZa schreibt nicht vor, dass 320 Stunden abgeleistet werden müssen. Sie

beschreibt vielmehr Kompetenzen, die im Rahmen von 320 Stunden erworben werden können. Die ReZa sieht ausdrücklich vor, dass die Kammern bestimmte Kompetenzen, die jenseits der ReZa erworben wurden und mit den Kompetenzen der ReZa deckungsgleich sind, ebenfalls anerkannt werden können.

Das BiBB hat außerdem direkt Betriebe befragt, wie diese die ReZa bewerten. Im Ergebnis begrüßen Betriebe mehrheitlich die Kompetenzen, die ihre Ausbilder:innen durch ReZa-Qualifikationen erworben haben, weil diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nur in der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen wichtig sind, sondern auch dazu beitragen, das Ausbildungsverhalten generell zu verbessern. Zudem – und das sei nochmal erwähnt – liegt es in der Kompetenz der Kammern, durch Einzelprüfung bei den Betrieben selbst festzustellen, dass rehapädagogische Kompetenzen bereits z.B. durch die Erfahrung in der Ausbildung mit Menschen mit Behinderung oder durch die Begleitung eines Bildungsträgers sichergestellt werden kann. So kann zum Beispiel die jahrelange zur Verfügungsstellung von Praktikumsplätzen für Auszubildende des BBW oder die Zusammenarbeit im Rahmen der verzahnten Ausbildung (VAmB) dazu führen, dass sich Ausbilder quasi nebenbei Kompetenzen im Sinne der rehapädagogischen Zusatzqualifikation aneignen konnten.

Dass Berufs- und Studienberatung für Menschen mit Behinderung verbessert und ausgebaut werden muss, ist absolut richtig. Dafür stellt die ICF-basierte Bedarfsfeststellung einen wichtigen Baustein dar. Die ärztlichen Dienste der Bundesagentur für Arbeit arbeiten nach deren eigenen Aussagen bereits nach den ICF. Auch die Forderung, dass bevor außerbetriebliche Ausbildungen finanziert werden, vorher verbindlich geprüft werden muss, ob stattdessen eine betriebliche Ausbildung (mit unterstützenden Leistungen) möglich ist, ist bereits heute gesetzliche Grundlage. Das SGB III in Kombination mit SGB IX stellt hohe Hürden, bevor Menschen mit Beeinträchtigungen in einer geförderten Ausbildung oder in einem Berufsbildungswerk ausgebildet werden können. Zudem haben die Berufsbildungswerke in Deutschland mit ihrem Rahmenvertrag mit der Bundesagentur für Arbeit verbindlich die Aus- und Fortbildung je nach Fachkräften sichergestellt.

Mit der Durchlässigkeit zwischen Qualifizierung und Ausbildungsketten treffen Sie auch das Anliegen der BAG BBW. Kritisch sehe ich jedoch, ob einzelne Bildungsmodul wie sie derzeit von den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erprobt werden, auch wirklich einer Prüfung auf Arbeitsmarktrelevanz standhalten. Wenn das Ziel eine auskömmliche Beschäftigung auf dem ersten allgemeinen Arbeitsmarkt mit all den damit verbundenen Risiken, wie Arbeitslosigkeit oder Kündigung ist, dann dürfen wir den Menschen in der Werkstatt keine Qualifikationen suggerieren, mit denen sie am ersten allgemeinen Arbeitsmarkt nicht langfristig bestehen können. Die arbeitsmarktrechtliche Relevanz dieser Übergänge ist stets verantwortlich zu prüfen.

Der Ausschuss für Fragen behinderter Menschen beim BiBB (AFbM) versucht bundeseinheitliche Rahmenordnungen für die besonders geregelten Berufe (Fachpraktikerausbildung) zu erlassen, um die vielfältigen regionalen und teilweise nur marginal sich unterscheidenden Ausbildungsordnungen zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass alle Fachpraktikerausbildungen duale Ausbildungsformen sind. Ihre Aussage, dass Fachpraktikerausbildungen vielfach beruflich weniger anerkannt sind, kann ich nicht nachvollziehen. Die Zahlen aus dem IAB und der BAG BBW zeigen vielmehr, dass es keinen signifikanten Unterschied in der Frage der Integrationsfähigkeit und Akzeptanz von Vollberufen und besonders geregelten Berufen gibt. Die Fachpraktikerausbildung ist für viele junge Menschen, die ohne Schulabschluss sind, der entscheidende Einstieg ins Berufsleben überhaupt und nicht selten der erste Schritt auf dem Weg zum Vollberuf.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass mehr Unternehmen und Betriebe für Auszubildende mit Behinderung gewonnen werden müssen. Klar ist aber auch: Betriebe werden Auszubildende nur dann ausbilden, wenn sich das für sie langfristig rechnet. Insofern müssen insbesondere begleitende Unterstützungsangebote für die Ausbildung in Betrieben weit über den bisherigen Rahmen z.B. von „AsA Flex“, zur Verfügung stehen. Es geht hier vor allem um individuelle, kurzfristige und sehr niederschwellige Unterstützungen in Ausbildungssituationen vor Ort im Betrieb. Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Ein durch die IHK Schwaben in den Jahren 2016/2017 finanziertes Modellprojekt zur Unterstützung von betrieblichen Ausbildungen scheiterte letztlich an der Frage der Finanzierung durch die Betriebe. Solange die Unterstützung durch die IHK finanziert

wurde, wurde sie von den Betrieben unkompliziert und anlassbezogen in Anspruch genommen. In dem Moment, in dem die Betriebe die Leistung selbst hätten bezahlen müssen, lief das Projekt ins Leere.

Bei der Arbeit 4.0 ergeben sich viele Chancen, aber auch Risiken für die berufliche Bildung. Überall dort, wo durch technologische Entwicklungen Nachteile ausgeglichen werden können, ist es sicher von Vorteil. Doch durch die zunehmende Digitalisierung findet auch eine Verdichtung in der Arbeitswelt statt, die sich insbesondere wieder negativ auf die Zunahme von psychischen Erkrankungen auswirkt. Hier geht es darum, verantwortlich und gut zu steuern, wo digitale Assistenzsysteme unterstützend wirken können, aber auch aufzupassen, dass wir uns durch den digitalen Strukturwandel keine neuen Probleme schaffen.

Sehr geehrter Herr Dusel, Sie kennen aus eigenem Erleben und verschiedenen Begegnungen die Berufsbildungswerke und die BAG BBW. Sofern Interesse besteht, können wir uns gern in nächster Zeit dazu noch einmal austauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schmidt'.

Tobias Schmidt

Vorstandsvorsitzender der BAG BBW e.V.